



KULTUR-Leitlinie für den Kulturraum Vogtland-Zwickau

INHALT

1. Präambel
 2. Aufgaben und Förderziele des Kulturraumes Vogtland-Zwickau
 - 2.1. Anliegen der Kultur-Leitlinien
 - 2.2. Regionale Bedeutsamkeit
 - 2.3. Förderrichtlinie des Kulturraumes Vogtland-Zwickau
 - 2.4. Regionale Förderschwerpunkte
 - 2.5. Spartenbezogene Förderziele (2.5.1-2.5.8)
 - 2.6. Kulturelle Bildung
 - 2.7. Inklusiv und barrierefreie Kulturarbeit
 3. Beschlussfassung und Anwendung
-

1. Präambel

Die Kulturpflege ist im Freistaat Sachsen Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG). Bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung werden die Träger kommunaler Kultur von den Kulturräumen unterstützt, wobei sich dies insbesondere auf die Finanzierung dieser Aufgaben bezieht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKRG).

Zur Finanzierung der Kulturkasse erhalten die Kulturräume jährlich Zuweisungen des Freistaates Sachsen und erheben bei ihren Mitgliedern eine Kulturumlage. Die Landeszuweisungen sind im § 6 SächsKRG mit jährlich mindestens 94,7 Mio. Euro festgeschrieben, deren Ausreichung an die Kulturräume ist in der Sächsischen Kulturraumverordnung (SächsKRVO) geregelt. Mit der Erhebung der Kulturumlage wird eine Grundvoraussetzung für die Gewährung der Landesmittel erfüllt. Um gegenüber den Kulturträgern eine konstante Begleitung bei der Entwicklung und Finanzierung regional bedeutsamer Einrichtungen und Maßnahmen in Aussicht stellen zu können, soll die Kulturumlage stabil gehalten bzw. in der zur Erlangung der maximal jährlich möglichen Landeszuweisung benötigten Höhe bereitgestellt werden.

Die Kulturräume definieren die regionale Bedeutsamkeit kultureller Einrichtungen und Maßnahmen für ihre Region und entscheiden selbständig unter Beachtung der Empfehlungen des Kulturbeirates durch Beschluss des Kulturkonventes über die Vergabe ihrer Mittel.

Somit ist die durch die Kulturräume auszureichende Förderung geprägt von Solidarität, wobei damit die örtliche Förderung nicht ersetzt werden soll und kann und auch die Akquirierung zusätzlicher Förder- bzw. Drittmittel weiterhin angestrebt werden muss.

Vielmehr bildet die Kulturräumförderung (Angebote mit regionaler Bedeutung) neben der örtlichen Förderung (Angebote mit lokaler/ regionaler Bedeutung), der Landesförderung (Landesbedeutung/erhebliches Staatsinteresse) und der Förderung des Bundes sowie der EU eine weitere Förderebene.

Der Kulturräum Vogtland-Zwickau wurde am 1. August 2008 als Gesamtrechtsnachfolger der Kulturräume Vogtland und Zwickauer Raum gegründet. Pflichtmitglieder gemäß Sächsischem Kulturräumgesetz sind der Vogtlandkreis und der Landkreis Zwickau. Freiwillige Mitglieder sind die Städte Plauen und Zwickau. Die damit entstandene Kulturregion lässt sich jedoch nicht allein durch Verwaltungsbeschlüsse zu einem einheitlichen Konstrukt vereinen, sondern muss vielmehr unter Beachtung der regionalen und territorialen Unterschiede mittels einer einheitlichen Förderrichtlinie zusammenwachsen.

Mit dem Erlass einer gemeinsamen Förderrichtlinie einschließlich Förderschwerpunkten wurde am 7. Mai 2009 eine Grundlage geschaffen. Diese Fördergrundlagen des Kulturräum Vogtland-Zwickau wurden durch den Kulturbeirat im Jahr 2012 evaluiert. Die Beschlussfassung von Kultur-Leitlinien sowie geänderter Förderrichtlinie, spartenbezogenen Förderschwerpunkten sowie einer Ausschlussliste erfolgte durch den Kulturkonvent am 12. April 2012. Im Jahr 2017 erfolgte die weitere turnusgemäße Evaluierung der Fördergrundlagen, welche am 14. Dezember 2017 durch den Kulturkonvent beschlossen wurden.

Angestrebt wird eine transparente, auf den Grundsätzen der regionalen Bedeutung sowie der Gleichbehandlung beruhende Förderstruktur. Um diese zu entwickeln, aber auch um die Förderrichtlinie sowie die Förderschwerpunkte zu evaluieren, werden Kultur-Leitlinien erstellt. Durch den Kulturkonvent werden Kultursachverständige in den Beirat berufen. Dieser berät den Kulturkonvent bei seinen Entscheidungen. Bei der Berufung des Beirates wird darauf geachtet, dass die Beiratsmitglieder in ihren fachlichen Entscheidungen unabhängig sind. Die jährlich vorzulegenden Anträge auf Zuwendungen aus dem Kulturräum werden durch die jeweils berufenen Spartenvertreter fachlich anhand der Förderrichtlinie und der Förderschwerpunkte des Kulturräum bewertet und dem Gesamtbeirat vorgestellt. Dieser entscheidet in seiner Gesamtheit über die an den Kulturkonvent weiterzugebenden Förderempfehlungen.

Kultur ist „mehr als Kunst“ und gehört unverzichtbar zum gesellschaftlichen und persönlichen Lebensumfeld. Die finanzielle Förderung kultureller Einrichtungen, die Teilhabe möglichst breiter Bevölkerungsgruppen ermöglicht, ist daher unabdingbar.

In diesem Sinne bekennt sich der Kulturräum zur Vielfalt im regionalen Kulturbereich, aber auch zur Pluralität und Individualität der Kulturangebote in der Kulturräumregion. Kultureinrichtungen werden nach ihrer regionalen Bedeutsamkeit und ihren jeweiligen Alleinstellungsmerkmalen bezogen auf die Kulturräumregion gefördert. Das Verhältnis zwischen professionellen und semiprofessionellen Kulturangeboten soll dabei im Sinne einer breiten kulturellen Teilhabe

ausgewogen sein. Mit Alleinstellungsmerkmalen ist die Herausarbeitung der Spezifik der Kulturraumregion gemeint, die sich u. a. aus deren Tradition und Geschichte begründet. Hierzu gehören zum Beispiel die Bäder- und Musikregion Oberes Vogtland, die Plauener Spitze und der Automobilbau in Zwickau, aber auch Persönlichkeiten wie Erich Ohser (e.o.plauen) und Robert Schumann (*diese Aufzählung ist nicht abschließend und stellt keine Angabe der Förderpriorität dar*).

2. Aufgaben und Förderziele des Kulturraumes Vogtland-Zwickau

2.1. Anliegen der Kultur-Leitlinien

Für den Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau werden KULTUR-LEITLINIEN erstellt. Diese sollen ein Instrument für die Entwicklung der künftigen Förderschwerpunkte sowie für die Evaluierung der Förderrichtlinie des Zweckverbandes sein. Darüber hinaus dienen sie der Definition der regionalen Bedeutsamkeit sowie der Darstellung regionaler Alleinstellungsmerkmale. Die Förderung regional bedeutsamer kultureller Einrichtungen und Maßnahmen (Projekte) durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau

1. wird zur Unterstützung der Darstellenden Kunst, Musik und Kirchenmusik, Musikschulen, Museen und Ausstellungen, Bildenden Kunst, Bibliotheken und Literatur, Soziokultur sowie der Heimat- und Brauchtumpflege ausgereicht. Sie wirken im Verbund als Identitätsstifter für die Kulturraumregion.
2. unterstützt ein breites Feld von Kulturträgern unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, welche auch durch Kooperationen und neue Modelle noch vielfältige Synergien eröffnen können.
3. wird für unterschiedliche Kultursparten und Angebotsformen gewährt und zielt somit auch auf die Förderung und den Erhalt von kultureller Vielfalt ab.
4. versteht sich als Beitrag zur Ermöglichung kultureller Teilhabe für möglichst viele Bevölkerungsgruppen im Kulturraum zur sinnstiftenden Teilhabe an regionalen Kulturangeboten.
5. erfolgt auf der Grundlage objektiver Entscheidungen der Sachverständigen.
6. begreift Kunst und Kultur als „weichen“ Standortfaktor“ und damit als elementar für die wirtschaftliche, gesellschaftliche und touristische Entwicklung der Region.
7. richtet sich an der jeweils gültigen Förderrichtlinie und den Förderschwerpunkten aus.
8. legt einen Schwerpunkt auf die Entstehung, Entwicklung und Etablierung von Projekten und Einrichtungen, die an aktuellen Bedarfen und Erfordernissen ausgerichtet sind.
9. soll zur Sicherung des Bedarfs an Fachkräften und der angemessenen Vergütung dieser Fachkräfte beitragen. Träger, die nicht an Tarifverträge gebunden sind, sollten branchenübliche Vergütungen gewähren und in regelmäßigen Abständen die Höhe der gezahlten Löhne und Gehälter auf deren Angemessenheit überprüfen.

10. soll es Galerien und Projektträgern ermöglichen den ausstellenden Künstlern eine angemessene Ausstellungsvergütung zu gewähren. Als Orientierung gilt dabei die Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen (Hrsg. Sächsischer Künstlerbund/Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V.).

Die vom Kulturraum Vogtland-Zwickau auszureichenden Förderungen werden sowohl als institutionelle Zuwendungen als auch projektbezogen gewährt. Unter Beachtung des Zuwendungsrechts werden die Beschlüsse des Kulturkonventes unter Berücksichtigung der Förderempfehlungen des Beirates sowie in Abstimmung mit den Antragstellern einzelfallbezogen (z.B. Wahl der Finanzierungsart, Erteilung von Auflagen) mit dem besonderen Schwerpunkt der auf Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Kulturangebote sowie der Ermöglichung einer effektiven Erfolgskontrolle umgesetzt.

2.2. Regionale Bedeutsamkeit

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SächsKRG unterstützt der Kulturraum Vogtland-Zwickau kulturelle Einrichtungen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, wenn ihre Förderwürdigkeit entsprechend den Kriterien der Förderrichtlinie und den sich daraus ableitenden Förderschwerpunkten gegeben ist. Die zur Definition der regionalen Bedeutung im Kulturraumgesetz aufgeführten Eckpunkte bilden die Grundlage für die Bewertung der Anträge. In Präzisierung dieser Vorgaben werden folgende Vorgaben zur regionalen Bedeutung¹ vom Kulturraum angewandt:

1. Zu fördernde Einrichtungen müssen über besondere Alleinstellungsmerkmale verfügen, diese sind an gegenwärtigen und zukünftigen Erfordernissen der Region, regionalen Traditionen oder historischer Gegebenheiten ausgerichtet.
2. Die Einrichtungen und Maßnahmen müssen Bedeutung und Ausstrahlung über die Sitzgemeinde hinaus aufweisen, d. h.
 - a. Angebote richten sich explizit und belegbar in die Kulturregion (nicht nur quartiersbezogen, sondern zumindest auf das Gebiet eines Mitgliedslandkreises)
 - b. NutzerInnen kommen belegbar aus der Kulturregion
3. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturangebote soll deren feste Verortung in der Kulturplanung gegeben sein.
4. Die regionale Bedeutung wird durch Kooperationen, Vernetzungen und Aktionen mit anderen Kulturanbietern und -akteuren in anderen Sitzgemeinden oder Regionen sowie aus anderen gesellschaftlichen Bereichen in der Region untersetzt.
5. Besondere Berücksichtigung können Angebote im ländlichen Kulturraum Vogtland-Zwickau finden, welche in „kulturschwachen“ Regionen des Kulturraumes stattfinden.

¹ Dies umfasst auch die überregionale Bedeutung, z.B. Einrichtungen mit Bedeutung für Land und Bund

6. Der Kulturraum fördert außerdem unabhängig von der Untersetzung der o. g. Merkmale Musikschulen.

Die Definition des Begriffes „Regionale Bedeutsamkeit“ wird mit den o. g. Ausführungen jedoch nicht abschließend bzw. unveränderbar festgelegt, sondern ist im Einzelfall entsprechend den von den Rechtsträgern abzufordernden eigenständigen Ausführungen zur jeweiligen regionalen Bedeutung oder auch bezogen auf einzelne Kultursparten (z.B. Musikschulen) differenziert anzuwenden. Regelmäßig sollte innerhalb der Gremien des Kulturraumes überprüft werden, ob eine Änderung oder Erweiterung der o. g. Eckpunkte erforderlich ist.

2.3. Förderrichtlinie des Kulturraumes Vogtland-Zwickau

Zur Definition der formalen Fördervoraussetzungen sowie zur Darstellung des Zuwendungsverfahrens der institutionellen Förderung sowie der Projektförderung verfügt der Kulturraum Vogtland-Zwickau über eine Förderrichtlinie. Diese wird unter Beachtung der Kultur-Leitlinien sowie der aktuellen Entwicklungen auf Landesebene bzw. im Kulturraumgebiet regelmäßig bearbeitet.

2.4. Spartenbezogene Förderschwerpunkte

Als Anlage zur Förderrichtlinie verfügt der Kulturraum Vogtland-Zwickau über Förderschwerpunkte für die verschiedenen zu fördernden Kultursparten. Diese Förderschwerpunkte gelten sowohl für die Antragsteller als auch für die Beiratsmitglieder als Maßstäbe. Darüber hinaus enthalten die Förderschwerpunkte eine Ausschlussliste.

2.5. Spartenbezogene Förderziele (Kultur-Leitlinien)

Der Kulturraum verfolgt spartenbezogene Förderziele. Es soll ein an die Kulturraumregion angepasstes (bedarfsorientiertes) Kulturangebot vorgehalten werden.

Die Träger regional bedeutsamer Kultureinrichtungen sind aufgefordert, die Strukturen und Angebote ihrer Einrichtungen im Hinblick auf deren Zukunftsfähigkeit und Finanzierbarkeit zu überprüfen und sich kritisch damit auseinanderzusetzen.

Die Vermittlung von Kultur wird als elementarer Bestandteil innerhalb der Ausrichtung und Entwicklung von Kultureinrichtungen mit regionaler Bedeutsamkeit begriffen und sollte sich daher unter Berücksichtigung von Vielfalt, Zielgruppenorientierung und Lebensweltbezug in deren Angeboten widerspiegeln. Angebote der Kulturellen Bildung sollen nach Möglichkeit als Bestandteil bei allen Institutionen und Projekten vorgehalten, konzipiert und ausgebaut werden.

2.5.1. Darstellende Kunst

Im Kulturraum Vogtland-Zwickau soll ein künstlerisch anspruchsvolles, flächendeckendes Theater- und Orchesterangebot als Investition in das gesellschaftliche Zusammenleben und eine ästhetische Bildung vorgehalten werden. Hierfür bedarf es der Theater und Orchester. Jede der

vorhandenen Einrichtungen im Bereich Darstellende Kunst verfügt über ein originäres inhaltliches Profil und spezielle künstlerische Schwerpunkte.

2.5.2. Musik und Kirchenmusik

Förderung eines anspruchsvollen, breitgefächerten Musikangebotes:

- (1) Kulturfestivals
- (2) Bereich der Nachwuchsförderung durch Wettbewerbe
- (3) professionell betreute Workshops als besondere Schwerpunkte
- (4) Förderung des laienmusikalischen Schaffens, insbesondere durch Unterstützung der Nachwuchsarbeit in Vereinen, Gruppen, Orchestern und Ensembles
- (5) bedeutende kirchenmusikalische Aufführungen sowie zeitgenössische Musik

2.5.3. Musikschulen

Gefördert werden gemeinnützige Musikschulen, die im öffentlichen Auftrag handeln.

Musikschulen

- a) sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und damit Teil des sächsischen Bildungssystems. Sie erfüllen eine wichtige bildungs- und kulturpolitische Aufgabe.
- b) sind den Traditionen der Kulturlandschaft verpflichtet. Gleichwohl greifen sie neue Impulse aus Gesellschaft und Kultur auf und reagieren auf sich verändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
- c) sind ein wichtiger Teil zukunftsfähiger kommunaler Bildungslandschaften (Kooperation mit Schulen, Kitas).
- d) sind offen für alle und verstehen die Musik als Kunst sowie als ein soziales Medium, dass Begegnung, Verständnis und Gemeinschaft sichert und fördert.
- e) tragen mit eigenen öffentlichen Veranstaltungen bzw. mit Beiträgen zu Veranstaltungen Anderer zum kulturellen Gesamtangebot im Kulturraum bei.

2.5.4. Museen und Ausstellungen

Mit dem Leitgedanken, dass Museen

- a) wissenschaftliche Einrichtungen,
- b) das gegenständliche Gedächtnis und
- c) Identität stiftende Orte

für die Kulturraumregion sind, fordert und fördert der Kulturraum deren Profilierung sowie Spezialisierung. Darüber hinaus werden Kooperationen und Vernetzungen begleitet bzw. unterstützt.

Voraussetzung für eine Förderung sowie die Erfüllung der vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben der Einrichtungen sind:

- (1) eigener, regional oder überregional bedeutsamer Sammlungsbestand und Nachweis über dessen Pflege, Sicherung und Erschließung und Nachweis über dessen Ergänzung, Nutzung und Erhaltung. Die musealen Kernaufgaben Bestandsbildung, -nutzung und -erhaltung werden vollumfänglich erfüllt.
- (2) professionelle Museumskonzeptionen und Leitbilder, die regelmäßig zu prüfen und den aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen anzupassen sind angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Museen

2.5.5. Bildende Kunst

- (1) Schwerpunkt der Etablierung nachhaltiger, zukunftsfähiger Angebote im künstlerischen Bereich
- (2) Förderung von regional und überregional bedeutenden Ausstellungen
- (3) Förderung aktiv künstlerischer Betätigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- (4) Förder- und Ehrenpreise sowie Symposien mit regionalem Bezug

2.5.6. Bibliotheken und Literatur

- (1) Schaffung eines flächendeckenden, modernen, medien- und qualitätsorientierten Bibliotheksangebotes in der Kulturräumregion, wobei sich die institutionelle Förderung künftig auf Bibliotheken mit übergreifenden bzw. für einen großen Teil des Kulturräumgebietes wahrzunehmenden Aufgaben bezieht (Abhebung von Aufgaben der kommunalen Grundsicherung)
- (2) Schaffung zukunftsfähiger Bibliotheken durch Teilnahme an Bibliotheksverbänden sowie ein ausgerichtetes Medien- und Dienstleistungsangebot unter Beachtung zielgruppengerechter Schwerpunkte (virtuelle Bibliotheksbesuche, Medienvielfalt von Printmedien über audiovisuelle und elektronische Medien)
- (3) Förderung der Medienkompetenz sowie der Leseförderung (z.B. Nutzerschulungen, Kulturelle Bildung, lebenslanges Lernen)
- (4) Voraussetzung für das Erreichen der Förderziele des Kulturräumgebietes Vogtland-Zwickau in der Sparte Bibliotheken bildet die Ausstattung der institutionell geförderten Bibliotheken mit einem angemessenen Etat zum Ankauf von Medien.

Bereich Literatur

- (1) Förderung mit regionalen Schwerpunkten, wie z.B. regionale Autoren (keine Manuskriptförderung), Mundart, Lesereihen
- (2) Etablierung kulturräumeigener und damit sowohl räumlich als auch inhaltlich auf die Kulturräumregion ausgerichteter Literaturtage (mehrjähriger Rhythmus)

2.5.7. Soziokultur

Die spartenübergreifenden Angebote soziokultureller Einrichtungen und Maßnahmen verstehen sich als aktivierende Kulturarbeit, die das Gemeinwesen und die Bedürfnisse der in ihm lebenden Menschen in den Blick nehmen. Im Kern geht es um generationen- und bevölkerungsgruppenübergreifende Teilhabe an Kultur zur Auseinandersetzung mit Gesellschaft. Die angebotenen Programme, die über eine normale Veranstaltungstätigkeit hinausgehen, sind auf eine aktive Mitarbeit der Nutzer/innen ausgerichtet. Für eine Förderung aus dem Kulturraum Vogtland-Zwickau soll die Erfüllung der Qualitätskriterien in Anlehnung an den Kriterienkatalog des Landesverbandes Soziokultur Sachsen nachgewiesen werden.

2.5.8. Heimat- und Brauchtumspflege

- (1) Schwerpunkte im Bereich Kinder und Jugendliche (Kulturelle Bildung, Wertevermittlung)
- (2) Entwicklung innovativer, auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Angebote sowie Vernetzung der Akteure

2.6. Kulturelle Bildung

Kulturelle Bildung meint einerseits den subjektiven Bildungsprozess jedes einzelnen, wie auch die Strukturen eines Bildungsfeldes mit seinen zahlreichen Angeboten. Kulturelle Bildung bezeichnet immer ein Praxisfeld, aber eben auch einen biografisch individuellen Bildungsprozess in, mit und durch die Künste, eine Haltung oder sogar ein spezifisches Verständnis von Pädagogik.

Die Kulturräume im Freistaat Sachsen haben sich in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des Begriffes „Kulturelle Bildung“ auf folgendes grundlegendes Verständnis geeinigt (siehe Grundsatzpapier aus dem Jahr 2013)².

Mit Beginn des Jahres 2017 wurde eine hauptamtliche Netzwerkstelle für den Bereich der Kulturellen Bildung im Kulturraum etabliert. Aufgabe der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung im Kulturraum Vogtland- Zwickau ist es:

- a. NETZWERKEN
- b. INFORMIEREN
- c. BERATUNG
- d. UNTERSTÜTZUNG
- e. ORGANISATION

² Das Grundsatzpapier steht unter www.kulturraum-vogtland-zwickau.de – Kulturelle Bildung zur Verfügung.

2.7. Inklusive und barrierefreie Kulturarbeit

Der Kulturraum Vogtland-Zwickau beachtete bei der Begleitung von Antragstellern ein menschenrechtliches Verständnis von Inklusion, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) formuliert ist. Diese bezieht sich konkret auf Menschen mit Behinderung. Inklusion wird darin als ein explizites Teilhaberecht verstanden, und zwar bezogen auf sämtliche gesellschaftliche Bereiche wie bspw. Kultur, Politik und Bildung.

Ein Orientierungsrahmen sowie Unterstützung kann die Servicestelle Sachsen Inklusion im Kulturbereich³ bieten.

3. Beschlussfassung und Anwendung

Die KULTUR-LEITLINIEN bilden die Grundlage für die Befassungen des Kulturbeirates mit den Förderanträgen. Die KULTUR-LEITLINIEN wurden erstmals am 12. April 2012 vom Kulturkonvent beschlossen. Im Rahmen der Evaluierung der Fördergrundlagen des Kulturraumes Vogtland-Zwickau wurden die KULTUR-LEITLINIEN vom Kulturbeirat überprüft. Dem Kulturkonvent wurden Änderungen empfohlen, über die in der Konventssitzung am 9. Juni 2022 beraten wurde.

Die Beschlussfassung dieser KULTUR-LEITLINIEN durch den Kulturkonvent erfolgte am 21. Dezember 2022.

³ Nähere Informationen unter www.inklusion-kultur.de.